

## Tagung der örtlichen Volksvertretung

Dabei bilden die Beratung, Beschlußfassung und Kontrolle des —> Volkswirtschaftsplanes und des -4 Haushaltsplanes, des —> Jugendförderungsplanes, des Wettbewerbsprogramms in den Städten und Gemeinden (-4 „Mach mit!“-Wettbewerb) die Schwerpunkte der T. Charakteristisch ist die stärkere Hinwendung zur perspektivischen Lösung grundlegender Fragen (—> Entwicklungskonzeptionen), ohne dabei die Klärung aktueller Probleme, die die Bürger bewegen, zu vernachlässigen. Die T. werden immer mehr dazu genutzt, um politische Grundfragen zu erläutern und den konkreten Bedingungen entsprechende Argumente zu vermitteln. Das trägt dazu bei, politische und ökonomische Zusammenhänge deutlicher zu machen und die Abgeordneten zu befähigen, ihre Entscheidungen klassenbewußt und sachkundig zu treffen und den Werktätigen politisch überzeugend darzulegen. Indem die T. Impulse für die politische Massenarbeit im Territorium gibt, die Fragen der Bürger beantwortet, wächst die politische Ausstrahlungskraft der Volksvertretung (—> staatliche Öffentlichkeitsarbeit).

In den T. nehmen die Abgeordneten ihr Stimmrecht und das —> Anfragerecht wahr. Bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der T. haben sie vielfältige Möglichkeiten, Vorschläge und Vorlagen zu unterbreiten (—> Vorschlagsrecht).

Wie die Tätigkeit der Volksvertretungen und ihrer Organe im ganzen sind auch die T. vom Grundsatz der Öffentlichkeit geprägt. Die T. werden immer mehr zu einem Forum der öffentlichen Rechenschaftslegung der gewählten Machorgane, in dem die Werktätigen unmittelbar Beratungen und Entscheidungen miterleben, selbst ihre Auffassungen darlegen und so direkt an der Entscheidungsfindung mitwirken können. Die Öffentlichkeit der T. trägt sowohl dazu bei, das sozialistische Staatsbewußtsein der Bürger zu festigen, als auch das Verantwortungsbewußtsein der Abgeordneten, der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre zu entwickeln. Entsprechend dem Grundsatz der Öffentlichkeit bilden geschlossene T. die absolute Ausnahme und bedürfen eines Beschlusses der Volksvertretung (§ 6 Abs. 5GöV).

Die T. dienen der Kontrolle der Verwirkli-

chung der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften, der Beschlüsse übergeordneter Volksvertretungen und nicht zuletzt auch der eigenen Entscheidungen. Dazu nehmen die Volksvertretungen regelmäßig Rechenschaftslegungen und Berichterstattungen (Tätigkeitsberichte) des Rates (—> örtliche Räte) und der Kommissionen (—> Kommissionen der örtlichen Volksvertretung) in den Tagungen entgegen. Verstärkt werden die T. auch zur Entgegennahme von Rechenschaftslegungen, Berichten und Informationen von nachgeordneten Volksvertretungen und deren Räten, aber auch von Leitern der Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften genutzt.

Entsprechend ihrer politischen und staatsrechtlichen Bedeutung sind die T. regelmäßig und fristgemäß durchzuführen. Die Abgeordneten der Bezirkstage kommen mindestens vierteljährlich, die anderen örtlichen Volksvertretungen mindestens einmal in 2 Monaten zu Tagungen zusammen (§ 6 Abs. 1 GöV). Für die Einberufung der T. tragen die Räte die Verantwortung. Sie haben zu gewährleisten, daß dies auf der Grundlage des —> Arbeitsplanes geschieht und daß die in der —> Geschäftsordnung der örtlichen Volksvertretung festgelegten Organisations- und Verfahrensfragen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der T. eingehalten werden. Dazu gehört die langfristige Vorbereitung - in der Regel auf der Grundlage eines Beschlusses der Volksvertretung (*Konzeption*) -, die Koordinierung der Tätigkeit der Kommissionen und ihre rechtzeitige Einbeziehung in die Vorbereitung der Beschlüsse sowie die Beratung der Beschlußentwürfe mit denjenigen Bürgern und Kollektiven, die davon unmittelbar berührt werden. Wichtig ist auch die rechtzeitige Information der Werktätigen über Ort, Zeit und Tagesordnung, um zu ermöglichen, daß sie auch aus eigener Initiative an den T. teilnehmen können. Darüber hinaus hat der Rat zu sichern, daß die für jede T. zu wählende —> Tagungsleitung an der Vorbereitung mitwirkt.

Zur verantwortungsbewußten Vorbereitung der T. durch jeden Abgeordneten gehört, daß er sich gründlich mit allen Unterlagen vertraut macht, Beschlußentwürfe mit seinen Wählern im Wahlkreis bzw. im Wirkungsbe-